

Corona aktuell, Stand 19.11.2022

Über aktuelle Entwicklungen informieren wir Sie wie folgt:

Informationen aus dem Kultusministerium zur Änderung der Bestimmungen zur Absonderung - Auswirkungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird durch eine Maskenpflicht ersetzt (siehe BM/OB-Info vom 16.11.2022). Die Absonderungspflicht oder die sie ersetzenden Maßnahmen gelten für alle Personen ab der Einschulung. Kinder, die noch die Kindertagesstätte oder Einrichtungen der Kindertagespflege besuchen und nicht eingeschult sind, fallen somit nicht darunter.

Generell gilt jedoch: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben! Das heißt, symptomatisch erkrankte Kinder ebenso wie Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sollten auf den Besuch der Einrichtung verzichten.

Infizierte Personen ab der Einschulung, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht. Das Betreten einer Einrichtung ist für diese Personen also ausgeschlossen, wenn die absonderungsersetzende Maßnahme (Tragen einer Maske) nicht eingehalten wird. Das gilt z.B. für Schulkinder, Beschäftigte oder Eltern.

Neue Bestimmungen zur Absonderung- Schule

Die Corona-Verordnung Absonderung wurde zum 16. November aufgehoben. Die seit 16.11.2022 gültige Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen bedeutet auch an Schulen, dass die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Corona-virus getestete Personen durch eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2) ersetzt wird. Dies gilt für Personen, Personen, die von einer zugelassenen Stelle gemäß § 22a Absatz 3 IfSG, also z.B. in einer Teststelle oder in einer Apotheke, positiv getestet wurden.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu haushaltsfremden Personen, nicht ausgeschlossen ist und im Freien, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es ebenfalls bei der Absonderungspflicht.

Testpflicht an SBBZ wird durch Testangebot ersetzt

Weiter informiert das Kultusministerium über eine bevorstehende Anpassung der Corona-Verordnung Schule. Die aktuell bis zu den Weihnachtsferien bestehende Testpflicht an bestimmten SBBZen und Schulkindergärten soll durch ein Testangebot für die Schülerinnen und Schüler und das an den Einrichtungen in Präsenz tätige Personal ersetzt werden. Es soll weiterhin zwei Tests pro Schulwoche unabhängig vom Immunstatus umfassen.

Nach Entscheidung der Schulleitung können die Tests in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt werden. In diesem Fall setzt die Durchführung der Tests jedoch eine Einwilligungserklärung der zu testenden Person bzw. deren Erziehungsberechtigter voraus, die einmalig abgegeben werden muss und jederzeit widerrufen werden kann oder zum Zweck der Selbstanwendung an die berechtigten Personen ausgegeben werden.

Wann die aktuelle Testpflicht durch das dargestellte Testangebot ersetzt wird, teilte das Kultusministerium noch nicht mit. Die Corona-Verordnung Schule muss dazu entsprechend angepasst werden.

Wir informieren, sobald uns ein konkreter Zeitpunkt, wann dies erfolgen soll, bekannt ist.

Wochenbericht des RKI – u.a. Inzidenzen der symptomatischen und hospitalisierten COVID-19-Fälle nach Impfstatus

Der aktuelle Lagebericht vom 17.11.2022 steht auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter nachfolgendem Link zum Abruf bereit:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-11-17.pdf?blob=publicationFile

Bestätigte Fälle: **4.869.433** (+2.683*)

Verstorbene: **17.994** (+13*)

Genesene: **4.746.452** (+11.415*)

7-Tage-Inzidenz: **147,4** (-7,7*) Vorwoche (185,7)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **3,6** (+0,0*) Vorwoche (4,4)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **88** (-13*) Vorwoche (114)

Änderung gegenüber dem Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 17.11.2022, 16:00 Uhr)

Rathaus Sersheim

Gez.

Scholz

Bürgermeister